Allgemeinverfügung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 15. Juni 2025 anlässlich der Einweihung der Agrar-Abteilung der ZG Raiffeisen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am
28. April 2025 folgende Allgemeinverfügung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Die Verkaufsstellen in Mühlhausen-Ehingen im Bereich des Bebauungsplans „ZG-Areal“ dürfen aus Anlass der Einweihung der Agrar-Abteilung der ZG Raiffeisen am 15. Juni 2025 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 4 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Mühlhausen-Ehingen 22. Mai 2025

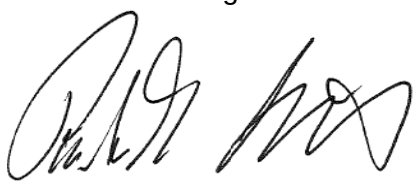

Patrick Stärk
Bürgermeister

signiert von:
Bader, Diana Maria
am: 22.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt